



A-Post
Gemeinderat Uzwil
Bahnhofstrasse 115
9240 Uzwil

18. März 2015

Geschäft Nr. 14-6974

Gemeinde Uzwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

• **Gestaltungsplan und Teilzonenplan Friedbergstrasse**

In unmittelbarer Nähe des Bahnhofs Uzwil soll eine verdichtete Wohnüberbauung mittels Gestaltungsplan realisiert werden. Der Gestaltungsplan Friedbergstrasse umfasst die Parzellen Nrn. 72, 73 und 81 und weist eine Fläche von 3'944 m² auf. Geplant ist eine Neubebauung mit 45 Wohnungen.

Der Teilzonenplan Friedbergstrasse umfasst sechs Grundstücke, die sich in der Wohnzone W2 befinden. Der kommunale Richtplan bezeichnet das Areal als Wohngebiet niederer Dichte. Aufgrund mehrerer Grundstücke, die für eine Innenentwicklung aktuell zur Verfügung stehen, soll das Areal dem Wohngebiet hoher Dichte zugewiesen werden. Der Teilzonenplan umfasst die Parzellen Nrn. 71, 72, 73, 81, 1063 und 1074 und entspricht einer Fläche von rund 8'605 m². Beabsichtigt ist eine Aufzoning der Wohnzone W2 in eine Wohnzone W4.

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'350.--.

Aufteilung der Gebühren:

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Fr. 2'050.--
Amt für Umwelt und Energie (13-7444)	Fr. 300.--



Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

i.v. 

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- AREG
- AFU - RU
- HBA